Gedanken über den Kriegsgefangenen-Austausch in Korea

Autor(en): **Sandström, Richter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **62 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-975727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GEDANKEN ÜBER DEN KRIEGSGEFANGENEN-AUSTAUSCH IN KOREA

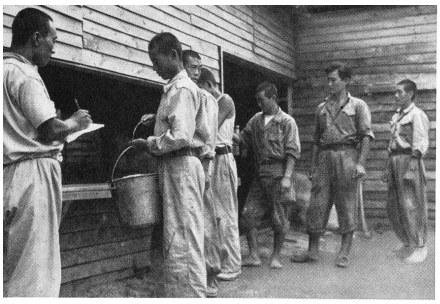

Nordkoreanische Kriegsgefangene in einem Lager von Pusan fassen eine Mahlzeit.

Grosse Wäsche in einem Lager für kriegsgefangene Nordkoreaner in Pusan.

VON RICHTER SANDSTRÖM

Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften

Eine der interessantesten Nachrichten dieser letzten Wochen ist zweifellos die Annahme des Vorschlags des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinigten Nationen in Korea, General Clark, die schwer erkrankten oder verwundeten Kriegsgefangenen auszutauschen.

Um die Begleitumstände und die Tragweite dieses Ereignisses zu verstehen, muss man sich gewisse Bestimmungen der neuen Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Erinnerung rufen. Diese Konvention ist am 12. August 1949 von einer grossen Anzahl von Staaten unterzeichnet, doch erst von wenigen ratifiziert worden; die meisten am koreanischen Krieg teilnehmenden Staaten gehören nicht zu diesen. Folglich ist die neue Konvention bei ihnen nicht in Kraft getreten. Dennoch haben die kriegführenden Mächte auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei Beginn der Feindseligkeiten erklärt, sich an die Konvention halten zu wollen.

Nun liest man im Artikel 118 der Konvention über die Kriegsgefangenen, der die allgemeinen Fragen behandelt, dass bei Ende der Feindseligkeiten die Kriegsgefangenen ohne Aufschub in Freiheit gesetzt und repatriiert werden sollen. Die langen Diskussionen, die während der Waffenstillstandsverhandlungen in Panmunjom über die Frage stattgefunden haben, welche Rolle der Wille des Kriegsgefangenen hinsichtlich der Heimschaffung spielen solle, bezogen sich auf diese Bestimmung.

Ein Uebergangslager für Kriegsgefangene in Südkorea.

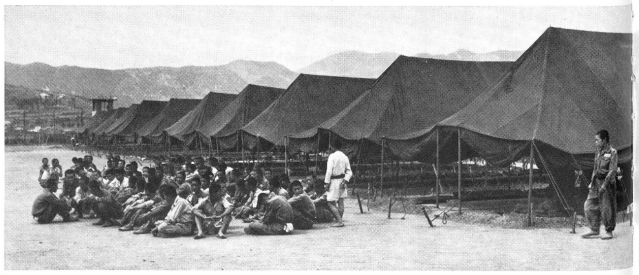

In Artikel 109 finden wir indessen eine besondere Klausel, die sich auf die schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen bezieht. Hier ist die Verpflichtung formuliert, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl oder den militärischen Grad in ihr Land zurückgeschickt werden sollen, sobald sie transportfähig sind. Doch unterliegt diese Verpflichtung einer ausdrücklichen Reserve: «Kein verwundeter oder kranker Kriegsgefangener, der für die Repatriierung vorgesehen ist ... darf während der Feindseligkeiten gegen seinen Willen repatriiert werden.»

Der Einwand, den die Nordkoreaner und Chinesen gegen eine solche Bedingung, die sich an die allgemeine Repatriierung bei einem Waffenstillstand knüpfte, erhoben, konnte also nicht in bezug auf den Vorschlag von General Clark über die Heimschaffung kranker und verwundeter Kriegsgefangener vorgebracht werden.

Hier muss eine Tatsache hervorgehoben werden, die besonders für das Rote Kreuz interessant ist. Die Aktion des Generals Clark wurde durch eine Resolution ausgelöst, die im Dezember 1952 vom Exekutivkomitee der Liga der Rotkreuzgesellschaften — des internationalen Bundes der Rotkreuzgesellschaften — gefasst worden war.

Die Vizepräsidentin der Liga, Amrit Kaur vom Indischen Roten Kreuz, hatte, unter Berücksichtigung der erwähnten Bestimmung, vorgeschlagen, einen Appell an die Kriegführenden zu richten, sie sollten sich keine Ruhe gönnen, bevor sie eine Möglichkeit gefunden hätten, zu einem Stillstand der Feindseligkeiten zu gelangen. Sie hatte als ersten Beweis des guten Willens verlangt, dass die Genfer Konvention sogleich in die Tat umgesetzt und die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen gemäss der Forderung der Konvention ausgetauscht würden.

In einem vom 22. Februar 1953 datierten Schreiben an seine Gegner erklärt sich General Clark bereit — unter Berufung auf die Resolution des Exekutivkomitees der Liga — die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen, die laut der Konvention durch die Streitkräfte der Vereinigten Nationen zurückgehalten worden waren, heimzuschicken; er fragte gleichzeitig an, ob seine Gegner bereit seien, das gleiche für die von ihnen zurückgehaltenen Kriegsgefangenen anzuordnen.

Die Tatsache, dass auf die von General Clark gestellte Anfrage eine bejahende Antwort erteilt wurde, bedeutet einen glücklichen Fortschritt in der Ausführung der Genfer Konventionen; die ganze Welt muss sich darüber freuen. Für das Rote Kreuz ist dieses Ergebnis um so erfreulicher, als es selbst, durch die Kundgebung eines seiner internationalen Organe, diese Aktion angeregt hat.

Es lässt sich indessen daraus nur schliessen, dass dieses Entgegenkommen eine Bejahung des Willens der Kriegführenden ist, eine Spezialbestimmung dieser Konvention einzuhalten. Weitere Schlüsse lassen sich nicht daraus ziehen, besonders in bezug auf die Haltung der Nordkoreaner und Chinesen über die allgemeine Repatriierung der Kriegsgefangenen nach Abschluss der Feindseligkeiten.

Nach der ersten Information über die Annahme des Vorschlags des Generals Clark sind inzwischen weitere Nachrichten eingetroffen, die gestatten, ihr eine weitere Bedeutung beizumessen. Vom chinesischen Regierungschef — der gleichzeitig Minister des Aeusseren ist — wurde ein Vorschlag unterbreitet, der vielleicht als Basis für eine Lösung des Kriegsgefangenenproblems im allgemeinen dienen kann und deshalb einen Waffenstillstand erleichtern könnte.

Die Anregung des Roten Kreuzes scheint also eine sehr glückliche gewesen zu sein.

Nordkoreanische Kriegsgefangene warten auf den Abtransport in ein Lager. US Armee-Photos: James Barrett.